Stadtteil Wangen

Sondervorschrift.

Jm Dachstock dürfen keine selbständigen Wohnungen eingebaut werden. Es sind nur kleinere Dachaufbauten von nicht mehr als 1/3 der Länge der betreffenden Gebäudeseite zulässig. Jn der rot schraffierten Fläche dürfen nur 1-stock.Gebäude errichtet werden.

Gefertigt gemäss Beschluss der Techn. Abt.vom 20.Okt.1933, § 244, bezw. 5.Jan.1934,§ 11.

Stuttgart,den 17.Jan.1934.
Stadterweiterungsamt: gez.Stroebel/Nz.

